



„Erlass zur Untersuchung der Rinder auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis / Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (BHV-1) zur Aufrechterhaltung und Wiedererlangung des Status „frei von BHV-1“ auf Betriebsebene“ vom 05. März 2026 (BHV-1 Erlass)

Aufgrund der langjährigen Seuchenfreiheit in Bezug auf das BHV-1 Virus ermöglicht das EU-Recht, den Umfang der Überwachungsuntersuchungen abzusenken. Die Anpassung erfolgt risikobasiert und unter Berücksichtigung der Betriebsart. Ganz Deutschland ist seit 2017 nach 20 Jahren intensiver BHV-1 Bekämpfung amtlich BHV-1 frei. Auch Rheinland-Pfalz gilt seit vielen Jahren als seuchenfrei in Bezug auf die wirtschaftlich bedeutende Rinderseuche BHV-1, auch bekannt als IBR- oder IPV-Virus und Verursacher der entsprechenden Krankheitsbilder, der Atemwegsinfektion „Infektiöse Bovine Rhinotracheitis“, bzw. der Genitalinfektion „Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis“.

Dieser Freiheitsstatus vermittelt Handelsgarantien und -vorteile und ist an ein generelles Impfverbot und an einen Anteil von mindestens 99,8% BHV-1-freier Betriebe gebunden.

Für Endmastbetriebe, aus denen Rinder ausschließlich unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden und ohne vorherigen Kontakt zu Tieren aus anderen Beständen, ist keine Untersuchung mehr erforderlich.

Des Weiteren wurde das Untersuchungsintervall bei Ammen- und Mutterkuhhaltungen oder anderen Mastbetrieben außer Endmastbetrieben auf 2 Jahre erhöht.

Eine weitere Erleichterung besteht darin, dass bei manchen Nutzungsformen nicht der gesamte Bestand untersucht werden muss, sondern- abhängig von der Bestandsgröße - eine Stichprobe ausgewählt werden kann.

Dies gilt auch für extensive Haltungen anderer Boviden, wie zum Beispiel Wasserbüffel und Bisons.

Durch die Verlängerung der Untersuchungsintervalle ergibt sich eine deutliche Arbeitserleichterung für die Landwirte. Gleichzeitig können die anfallenden Kosten für die Blut- oder Milchprobenentnahme reduziert werden, während sich zudem das Risiko, das mit der Untersuchung der Tiere verbunden ist, verringert.

Unabhängig vom Grundsatz der Herabsetzung von Untersuchungsintervallen kann die zuständige Behörde nach Risikobeurteilung engmaschigere Untersuchungsintervalle anordnen.

Der Erlass vom 22. Januar 2026 wird durch den Erlass vom 05. März 2026 ersetzt, der BHV-1-Erlass vom 08. August 2022 wird aufgehoben.



Anlage 1 - Vereinfachte Darstellung der Untersuchungsintervalle

Intervall	Nutzungsform	Probenmatrix	Erläuterungen	Altersvorgaben der zu beprobenden Tiere
Keine Untersuchung erforderlich	Endmast	-	Tiere werden ausschließlich und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben. Kann auch auf Weidemast zutreffen, sofern kein Kontakt zu Rindern aus anderen Beständen besteht und das Expositionsrisiko der Tiere gegenüber möglichen Übertragungsquellen als niedrig erachtet wird.	
2-Jahres Intervall im Abstand von maximal 24 Monaten	Andere Mast	Blutserologisch	Kann auch auf Weidemast zutreffen (siehe auch oben). Stichprobe gem. Tabelle 1.	< 6 Monate alte Kälber können ausgenommen werden
	extensive Weidehaltung	Blutserologisch	Nach Risikoeinschätzung durch die zuständige Behörde auch längere Intervalle möglich, mindestens aber bei Handhabung der Tiere, Schlachtung oder Eingriffen. Stichprobe gem. Tabelle 1.	Tiere > 24 Monate
	Ammen- und Mutterkuhhaltungen	Blut- oder Milchserologisch	I.d.R. gekennzeichnet durch einen hohen Kuhanteil, nicht abgesetzte Kälber und eine extensive Haltung. Stichprobe gem. Tabelle 1.	Tiere > 24 Monate
1-Jahres Intervall im Abstand von maximal 12 Monaten	Gem. Option 2: Betriebe mit einem Anteil laktierender Milchkühe > 30 %	Blutserologisch	Laktierende Milchkühe sind i.d.R. weibliche Rinder in der Laktation, deren Milch zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist.	Tiere > 24 Monate
	Färsenaufzuchtbetriebe und andere Nutzungsformen (außer Mast)	Blut- oder Milchserologisch	Auffangatbestand für Betriebe, welche sich nicht den anderen Nutzungsformen zuordnen lassen, aber keine Mastbetriebe sind. Auch Fresseraufzuchtbetriebe, ausschließlich mit eigener Aufzucht, dann Stichprobe gem. Tabelle 1.	Bevorzugt > 6 Monate alte Tiere
Halbjährliche Untersuchung im Abstand von 5-7 Monaten	Gem. Option 1: Betriebe mit einem Anteil laktierender Milchkühe > 30 %	Milchserologisch	Laktierende Milchkühe sind i.d.R. weibliche Rinder in der Laktation, deren Milch zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt ist. Getrennte epidemiologische Einheiten sind als getrennter Betrieb zu behandeln.	Tiere > 24 Monate
	Fresseraufzuchtbetriebe	Blutserologisch	Betriebe, die zu mehr als 50 % bis zu 9 Monate alte Rinder und i.d.R. abgesetzte, zugekaufte Tiere halten. Stichprobe gem. Tabelle 1.	Bevorzugt > 6 Monate alte Tiere
	Männliche „Verleihbullen“	Blutserologisch	Mit Einsatz auf unterschiedlichen Betrieben.	



Anlage 2 – Stichprobenumfang

Tabelle 1: Stichprobenumfang bei einer Zielprävalenz von mindestens 5 % mit einem Konfidenzniveau von 95 % in Abhängigkeit von der Anzahl gehaltener Rinder.

Anzahl gehaltener Rinder	Anzahl Rinder für den Stichprobenumfang*
1 – 30	alle
31 – 40	31
41 – 60	38
61 – 100	45
> 100	59

* Die Stichprobenzahl wird basierend auf der Bestandsgröße zum Zeitpunkt der Planung der Probennahme ermittelt. Es sind jedoch nur Tiere nach den getroffenen Altersvorgaben zu beproben. Siehe auch Tabelle in der Anlage 1. Der Statuserhalt auf Betriebsebene, wird nicht gefährdet, wenn in kleinen Beständen nicht genug Tiere in einem gewissen Alter zur Erfüllung der Stichprobengröße zur Verfügung stehen (beispielsweise bei kleinen Mutterkuhbetrieben).